

Satzung des Marktes Buttenheim über die Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen und deren Ablösung

vom 07.02.2011

Der Markt Buttenheim erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und deren Ablösung nach Art. 47 BayBO im Gemeindegebiet des Marktes Buttenheim.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen Sonderregelungen hinsichtlich der Stellplatzfestsetzungen bestehen.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO,

- wenn eine Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist. Das gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO erheblich erschwert oder verhindert würde.

§ 3 Anzahl der Stellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze im Sinne des Art. 47 BayBO (Stellplatzbedarf) wird nach folgenden Maßgaben ermittelt:

1. Einfamilienhäuser mit einer Grundfläche von bis zu 156 m ²	2 Stellplätze
2. Einfamilienhäuser mit einer Grundfläche über 156 m ²	3 Stellplätze
3. Mehrfamilienhäuser je Wohneinheit mit einer Grundfläche von bis zu 50 m ²	1 Stellplatz
4. Mehrfamilienhäuser je Wohneinheit mit einer Grundfläche über 50 m ²	2 Stellplätze

Für andere bauliche Anlagen und Nutzungen ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen gem. Bek. des BayStMI v. 12.02.1978, Nr. II B 4-9134-79 (MABl. S.181/78) zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr können vom Markt Buttenheim zusätzlich notwendige Stellplätze für Lastkraftwagen verlangt werden. Auf ausgewiesenen Ladezonen dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (3) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, können vom Markt Buttenheim zusätzlich notwendige Stellplätze für Autobusse verlangt werden.
- (4) Bei Bedarf können vom Markt Buttenheim zusätzliche Stellplatzmöglichkeiten für einspurige Kraftfahrzeuge verlangt werden.
- (5) Werden Anlagen oder ihre Nutzung geändert, so sind keine zusätzlichen Stellplätze herzustellen.

- (6) Der Stellplatzbedarf nach Absatz 1 ist entsprechend zu erhöhen, wenn dieser nach der besonderen Situation des Einzelfalls aufgrund objektiv belegbarer Umstände in einem Missverhältnis zu dem tatsächlichen Bedarf steht.
- (7) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzungsart (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist nur bei zeitlich ständig getrennter Nutzung möglich.

§ 4 Herstellung und Ablöse der notwendigen Stellplätze

- (1) Die notwendigen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder nach Maßgabe des Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen.
- (2) Stellplätze dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück im Sinne des Absatzes 1 nicht errichtet werden, wenn aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem Baugrundstück keine Stellplätze oder Garagen angelegt werden dürfen.
- (3) Soweit die notwendigen Stellplätze nicht nach Absatz 1 hergestellt werden können, kann die Erfüllung der Stellplatzpflicht durch Ablösung erfolgen (Ablösungsvertrag). Der Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde.
- (4) Der Ablösungsbetrag pro Stellplatz im Sinne des § 3 dieser Satzung wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

§ 5 Ausstattung von Stellplätzen

Es ist eine naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen; soweit wie möglich sollen offene Befestigungsarten (z. B. Pflasterrasen) verwendet werden. Es ist für die Stellplatzflächen eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen. Vor den Garagen ist ein Stauraum von 5 Metern vorzusehen. Mehr als vier zusammenhängende Stellplätze bzw. Garagen sind nur über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt an öffentliche Verkehrsflächen anzuschließen.

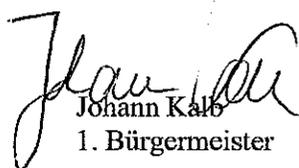
§ 6 Abweichungen

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Gemeinde, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde von den Vorschriften dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Buttenheim, 07.02.2011


Johann Kalb
1. Bürgermeister



Anlage zu § 3 Abs. 1 der Stellplatzsatzung

Richtzahlenliste für Stellplatzbedarf gemäß der

Bekanntmachung des BStMI über Richtzahlen für die Berechnung der Stellplätze

vom 12. Februar 1978 (MABl. 181)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hiervon f. Besucher in v.H.
1 Wohngebäude			
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen 1)	0,2 Stpl. je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	-
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 10-20 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	75
1.6	Studentenwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten	10
1.7	Schwesterwohnheime	1 Stpl. je 3-5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2-4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	20
1.9	Altenwohnheime, Altenheime, Wohnheime für Behinderte	1 Stpl. je 8-15 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	75
2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30-40 m ² Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 Stpl. je 20-30 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	75
3 Verkaufsstätten 2) 3)			
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30-40 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 1 Stpl. je Laden	-
3.2	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren	1 Stpl. je 10-20 m ² Verkaufsfläche	90
4 Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 5-10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 20-30 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10-20 Sitzplätze	90
5 Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche	-
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Besucherplätze	-
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	-
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Besucherplätze	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200-300 m ² Grundstücksfläche	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen	-
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Besucher	-
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Besucherplätze	-
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	-
5.11	Kegelbahnen	4 Stpl. je Bahn	-
	Bowlingbahnen	2 Stpl. je Bahn	-
5.12	Bootshäuser und Bootsliegendeplätze	1 Stpl. je 2-5 Boote	-

6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 10 m2 Nettogastraumfläche	75
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2-6 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	75
6.3	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	75

7 Krankenanstalten

7.1	Universitätskliniken	1 Stpl. je 2-4 Betten	50
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 3-4 Betten	60
7.3	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4-6 Betten	50
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 2-4 Betten	25
7.5	Altenpflegeheime, Pflegeheime für Behinderte	1 Stpl. je 6-10 Betten	75

8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

8.1	Grundschulen, Hauptschulen, Sondereinrichtungen	1 Stpl. je Klasse	-
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1,1 bis 1,4 Stpl. je Klasse	-
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler	-
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 3-5 Studierende	-
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stpl. je 20-30 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	-
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Stpl. je 15 Besucherplätze	-
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten u.ä.	1 Stpl. je 10 Auszubildende	-

9 Gewerbliche Anlagen

9.1	Handwerks- und Industriebetriebe 4)	1 Stpl. je 50-70 m2 Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	10-30
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80-100 m2 Nutzfläche oder je 3 beschäftigte	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	-
9.4	Tankstelle mit Pflegeplätzen	8 Stpl. je Pflegeplatz	-
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlagen 5)	5 Stpl. je Waschanlage	-
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze mit Selbstbedienung	3-5 Stpl. je Waschplatz	-

10 Verschiedenes

10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 2-4 Kleingärten	-
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 1500 m2 Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	-

1) Die Wohnungen müssen auf Dauer für die Benutzung durch alte Menschen bestimmt sein; dies muß in ihrer Ausstattung zum Ausdruck kommen.

2) Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume u.ä. bleiben außer Ansatz.

3) Ist die Lagerfläche erheblich größer als die Verkaufsfläche, so ist für die Gesamtlagerfläche ein Zuschlag nach Nr. 9.2 zu machen.

4) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Mißverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

5) Zusätzlich muß ein Stauraum für mindestens 30 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.